

# Satzung



## **Vorbemerkung**

Soweit in dieser Satzung Amts-, Berufs-, Funktions- oder ähnliche Bezeichnungen aufgeführt sind, bei denen es eine weibliche und/oder männliche Form gibt, ist jeweils nur die männliche Version aufgeführt, die aber für Frauen und Männer gleichermaßen gilt. Frauen können die Bezeichnung im Innen- und Außenverhältnis in der weiblichen Form führen.

---

## *Allgemeines*

---

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen Sängervereinigung Eintracht-Germania e.V. und hat seinen Sitz in 35418 Buseck - Großen-Buseck.
2. Er ist unter VR 870 im Vereinsregister beim Amtsgericht in 35390 Gießen eingetragen.

### **§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die Pflege des Chorgesanges.
2. Dieser Zweck soll erreicht werden durch: regelmäßige Chorproben, Veranstaltung von Chorkonzerten und sonstiger musikalischer Veranstaltungen, sowie die Teilnahme an sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
3. Der Verein ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut und frei von jeder Parteipolitik.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke nach § 2 verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
2. Aktives Mitglied kann jede Person sein.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will.
4. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Vereinssatzung und die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand.
5. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
6. In Würdigung besonderer Verdienste um den Verein kann ein aktives oder förderndes Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt werden. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Versammlungen teilzunehmen und Vorschläge zu unterbreiten.
2. Wählbar für die Organe des Vereins sind alle Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahrs.
3. Das Recht der Beschwerde steht jedem Mitglied zu. Die Beschwerde ist dem Vorstand schriftlich vorzubringen.
4. Für Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nicht mit ihrem Privatvermögen.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Die Vereinssatzung und die Versammlungsbeschlüsse sind unbedingt einzuhalten.
2. Die aktiven Mitglieder sind gehalten, regelmäßig die Proben zu besuchen.
3. Die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge sind pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Sonderbeitrag.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, Austritt oder Ausschluss.
5. Der Austritt ist jeder Zeit möglich und erfolgt nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Mitgliedsbeitrag ist für das Jahr des Austritts voll zu zahlen.
6. Der Ausschluss kann vorgenommen werden:
  - a) bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins  
(Nichtbeachtung der Satzung und Beschlüsse des Vereins)
  - b) bei Beitragsrückstand von einem Jahr.
7. Das auszuschließende Mitglied ist anzuhören.
8. Über den Ausschluss entscheidet mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Beiträge**

1. Die laufenden Beiträge und deren Höhe richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Bei außerordentlichen Ausgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Sonderbeiträge erhoben werden.

## **§ 10 Vereinsorgane**

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand
3. Der Gesamtvorstand

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. In dieser Mitgliederversammlung sind der Geschäfts- und Kassenbericht zu erstatten und ein Beschluss über die Entlastung des Vorstandes herbeizuführen.
3. Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntmachung der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
4. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 8 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
  - a) ein Drittel aller Mitglieder
  - b) die Hälfte aller aktiven Mitglieder
  - c) der Vorstanddies wünscht. Ihre Einberufung und Bekanntgabe erfolgt in derselben Weise, wie die der ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Geschäftsordnung**

1. Die ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Leitung der Versammlung liegt in den Händen des 1. Vorsitzenden oder eines von ihm hierzu beauftragten Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstands.
2. Die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand aufgestellt und ist vor Eintritt in diese zu genehmigen.
3. Alle Beschlüsse werden durch mündliche Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Schriftliche Abstimmung wird nur durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder durchgeführt.
4. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. In diesem Falle muss die Tagesordnung mit dem Punkt „Änderung der Satzung“ unter Benennung der Änderung mit der schriftlichen Einberufung bekannt gegeben werden. Drei Viertel der anwesenden Mitglieder müssen der Änderung zustimmen.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll unter Beifügung der Anwesenheitsliste aufzunehmen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 13 Der Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Rechner
  - d) dem Schriftführer.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
3. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und mindestens vier weiteren Mitgliedern (Beisitzer) auf Vorschlag des Vorstandes, die jeweils ein bestimmtes Arbeitsgebiet wahrnehmen sollen.
4. Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt alle 2 Jahre durch die ordentliche Mitgliederversammlung einzeln.
5. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
6. Je zwei der in Absatz 1 Genannten vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei in jedem Falle der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende mitwirken muss.
7. Der Vorstand hat die Geschäfte im Rahmen der Satzung zu führen und ist zur wirtschaftlichen und sparsamen Geschäftsführung angehalten.
8. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Gesamtvorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Gesamtvorstandes.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.
10. Über alle Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

## **§ 14 Die Rechnungsprüfer**

1. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Es sind drei Rechnungsprüfer zu wählen.
3. Ihnen obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung.
4. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis der Kassenprüfung. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören, sie werden jeweils für ein Jahr gewählt. Die Kassenprüfung erfolgt einmal im Geschäftsjahr.

---

### *Schlussbestimmungen*

---

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. Zu der Auflösung bedarf es der Zustimmung von dreiviertel der erschienenen Mitglieder.
  2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Buseck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
-